

Vorhabenbeschreibung Solarpark Hirschfelde



Antrag zur Aufstellung eines
Bebauungsplanes
Sondergebiet „Solarpark Hirschfelde“

Inhalt

Vorhabenbeschreibung Solarpark Hirschfelde	1
Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes	1
Sondergebiet „Solarpark Hirschfelde“	1
Ziel und Zweck der Planung –.....	3
Förderung Erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	3
Energierrechtliche Impulse	4
Power Purchase Agreement (PPA) - Was ist das?	5
Räumlicher Geltungsbereich	6
Beschaffenheit des Plangebiets	7
Übergeordnete Planungen	7
Landwirtschaftliche Nutzung der Fläche	8
Biodiversität.....	8
Städtebauliches Konzept und Art und Maß der baulichen Nutzung.....	9
Erschließung	10
Immissionsschutz	10
Leistung, Einspeisung, Versorgung, Entsorgung, Leitungen	11
Einfriedung	12
Brandschutz	12
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
Kommunale Wertschöpfung	13
Zeitlicher Projektplan.....	13
Kosten, Betriebsdauer, Rückbau	14
Änderung des Flächennutzungsplans	14

Ziel und Zweck der Planung –

Förderung Erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Wesentliches Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Insbesondere spielt die Energiewirtschaft zum Erreichen der Klimaschutzziele eine große Rolle. Perspektivisch soll und muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Deshalb wird der Ausbau regenerativer Energien entsprechend gefördert mit dem Ziel, gegenüber herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu sein und damit den Ausbau im Bereich der Erneuerbaren Energien stärker zu fördern.

Bisherige Planungen und Maßnahmen waren in der Vergangenheit jedoch beschränkt auf die Anreize des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Diese Förderkulisse verursachte in jüngerer Vergangenheit zunehmend erhebliche öffentliche Widerstände. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen können diese Konflikte allerdings weitestgehend vermieden werden, da zunächst ohne großflächige Flächenversiegelung immissionsfreier Strom erzeugt werden kann. Insbesondere ist die Photovoltaik auch nicht mehr zwingend auf den bisherigen Fördermechanismus des EEG angewiesen.

Ziel dieser konkreten Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Nennleistung von bis zu 70 MWp sowie den dazugehörigen Nebenanlagen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 58 ha. Zur Umsetzung dieses Planungsziels ist das Plangebiet im Bebauungsplan als Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen. Gleichzeitig wird die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Für den Geltungsbereich des Vorhabens liegen der Stadt Werneuchen im Ortsteil Hirschfelde konkrete Investitionsabsichten vor, die eine PV-Anlage ohne EEG-Vergütung zum Ziel hat. Es werden namhafte Firmen im Energieerzeugungssektor einbezogen, die den mit der Anlage erzeugten Strom ohne staatlichen Zuschuss frei vermarkten.

Der Flächeneigentümer stellt die Flächen bereit, die sich durch geringe Bodenwertzahlen und einen unterdurchschnittlichen landwirtschaftlichen Ertrag auszeichnen.

Auch in Zukunft ist davon auszugehen, dass angesichts des Klimawandels, Wetterextreme verstärkt negativen Einfluss auf die Produktivität landwirtschaftlicher Flächen haben werden. Daher ist es naheliegend, dass ertragsschwächere Flächen vorübergehend anderweitig genutzt werden, um sich mit den daraus erzielbaren Pachterlösen eine solide wirtschaftliche Basis für das Kerngeschäft der fachgerechten Landwirtschaft zu sichern.

Naturschutzfachlich werden diese Flächen insbesondere aufgrund ihrer vorübergehenden anderweitigen Zwischennutzung mit einer großflächigen PV-Anlage zu einem Ort für eine Vielzahl von Insektenarten und Kleinsäuger und damit die Avifauna besonders entwickelt. Durch die geplante Zwischennutzung werden die typischen Begleiterscheinungen der

Intensivlandwirtschaft (Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mechanische Bodenbearbeitung) ausgesetzt.

Angesichts zunehmender Dürreperioden und damit verbundenen Ernteaussfällen kann die vorübergehende Zwischennutzung durch großflächige PV-Anlagen auf geeigneten Böden einen bedeutenden Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe leisten und die lokale Wertschöpfung aufrecht erhalten sowie die mit dem Betrieb in Verbindung stehenden mehr als 100 Arbeitsplätze sichern. Darüber hinaus wird mit der geplanten PV-Anlage nicht nur die bilanziell-komplette Stromversorgung des Betriebs der BB Brandenburger Obst GmbH möglich, sondern auch die einer Vielzahl weiterer Haushalte und Unternehmen im Verwaltungsgebiet.

Für die BB Brandenburger Obst GmbH als Flächeneigentümer besteht daher für die Betriebsdauer des Solarparks aufgrund der Pachteinnahmen eine wirtschaftliche Absicherung.

Insofern wird mit der Errichtung dieses Solarparks und der Erzeugung umweltgerechten Stroms im Verwaltungsgebiet ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Gleichzeitig wird mit dieser richtungsweisenden PV-Anlage ein Signal gesetzt, ohne staatliche EEG-Vergütung oder sonstigen Fördermöglichkeiten auszukommen. Für die Vermarktung des produzierten Stroms, steht im Konzern der PNE AG eine Abteilung zur Verfügung, die seit vielen Jahren erfolgreich im PPA Geschäft tätig ist.

Die erzeugte Energie wird über ein sog. Power Purchase Agreement (PPA) auch ohne staatliche Zuschüsse frei vermarktet.

Energierrechtliche Impulse

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stellt für Betreiber von Photovoltaikanlagen verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Förderung dar. Insbesondere erhalten Freiflächen-Solaranlagen die auf bestimmten Flächen errichtet werden, eine gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung. Anlagen, mit mehr als 750 kWp Leistung können i.d.R. an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen und dort im Rahmen eines Bieterverfahrens Zuschläge für eine finanzielle Förderung erhalten.

Darüber hinaus ermöglicht das EEG in § 37c den Bundesländern Acker- und Grünlandflächen für die Nutzung von Freiflächen-Solaranlagen über das Ausschreibungsdesign wieder förderfähig zu machen. Brandenburg hat von dieser Klausel keinen Gebrauch gemacht. Insofern kann dieses geplante Vorhaben keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden.

Stattdessen wird die geplante PV-Anlage, im Realisierungsfall, ohne EEG-Förderung auskommen und damit auch nicht das EEG-Umlagen-Konto belasten.

Das geplante Vorhaben würde identisch wie eine EEG-geförderte Freiflächen-Solaranlage geplant und gebaut werden. Der Unterschied besteht in dem Verkauf des erzeugten Stroms

am Strommarkt über ein sog. Power Purchase Agreement (PPA) ohne, dass dabei Subventionen anfallen.

Power Purchase Agreement (PPA) - Was ist das?

Als PPA oder Stromkaufvereinbarung, wird ein langfristiger Stromliefervertrag bezeichnet, den zwei Parteien miteinander schließen. Diese sind i.d.R. ein Stromproduzent und ein Stromabnehmer (Stromverbraucher oder Stromhändler). Das PPA regelt alle relevanten Konditionen wie Umfang der Stromliefermenge, ausgehandelte Preise, bilanzielle Abwicklung und Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen. Im Gegensatz zum klassischen Stromliefervertrag ist der Stromanbieter kein klassisches Energieversorgungsunternehmen, sondern ein Anlagenbetreiber. Auch sind klassische Stromlieferverträge i.d.R. mit deutlich kürzeren Laufzeiten/Kündigungsfristen verbunden. PPAs hingegen dienen aufgrund ihrer längeren Laufzeit damit auch der Absicherung gegenüber steigenden Strompreisen. Das PPA kann verschieden ausgestaltet und auf die Anforderungen/Bedürfnisse der Vertragspartner abgestimmt werden. Dabei kann die Stromlieferung physisch oder bilanziell erfolgen. Um Marktpreisrisiken zu minimieren, finden PPAs gerne bei großen Stromverbrauchern Anwendung, aber auch bei großen geplanten Investitionen, die den Auf- und Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen zum Ziel haben.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Vorhabens im nachstehenden Plan dargestellt, beläuft sich auf eine Fläche von rund 58 ha. Die benötigten Flurstücke für dieses Vorhaben sind:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hirschfelde	3	15 teilw.
Hirschfelde	3	16
Hirschfelde	3	17 teilw.
Hirschfelde	3	18 teilw.
Hirschfelde	3	19 teilw.
Hirschfelde	3	20 teilw.
Hirschfelde	3	45 teilw.
Hirschfelde	3	53
Hirschfelde	3	54
Hirschfelde	3	55
Hirschfelde	3	56
Hirschfelde	3	57
Hirschfelde	3	58
Hirschfelde	3	59
Hirschfelde	3	60
Hirschfelde	3	61
Hirschfelde	3	62
Hirschfelde	3	63
Hirschfelde	3	64
Hirschfelde	3	65
Hirschfelde	3	66
Hirschfelde	3	67
Hirschfelde	3	68
Hirschfelde	3	69
Hirschfelde	3	70
Hirschfelde	3	73

Die betreffenden Grundstücke auf dem Betriebsgelände der BB Brandenburger Obst GmbH werden mittels privatrechtlich abgeschlossener Nutzungsverträge mit dem privaten Eigentümer als auch mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Pächter/Nutzer gesichert. Das Einverständnis der betreffenden Landeigentümer sowie die Zustimmung der landwirtschaftlichen Pächter liegt vor.



Abbildung 1 Lageplan des Plangebiets - detaillierter (ohne Maßstab)

Beschaffenheit des Plangebiets

Das Plangebiet ist überwiegend mit Apfelbäumen bepflanzt die bereits mehr als 30 Jahre alt sind und dadurch keine wirtschaftlichen Erträge mehr gewährleisten. Die Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial mit Bodenzahlen überwiegend < 30 gekennzeichnet.

Die BB Brandenburger Obst GmbH hat andere Flächen im Besitz, welche sie in Zukunft bepflanzen möchte bzw. in unmittelbarer Nähe schon bepflanzt hat.

Der nächstgelegene Siedlungsbereich befindet sich in ca. 750 m Entfernung im Nordosten, in mehr als 1.100 m Entfernung im Westen sowie in rd. 3.500 m Entfernung im Süden.

Das Plangebiet ist durch gut entwickelte Gehölzstrukturen bzw. Baumreihen eingefasst, so dass das geplante Vorhaben nur bedingt einsehbar ist und durch diese sichtverschattenden Landschaftselemente eine visuelle Wahrnehmung der PV-Anlage deutlich eingeschränkt wird.

Übergeordnete Planungen

Für die Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens sind übergeordnete planerische Vorhaben zu berücksichtigen.

- Das geplante Vorhaben liegt in keinem Schutzbereich von Flächen, die im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg festgelegt sind.

- Das Gebiet liegt in keinem Gebiet des Regionalplans Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, die einen Schutzbereich darstellen.
- Das Gebiet befindet sich nicht auf Flächen die im Freiraum-Verbund liegen.
- Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche sowie Dauerkleingärten aus.
- Bodendenkmale oder Altlasten sind zum jetzigen Zeitpunkt in dem geplanten Gebiet nicht bekannt.
- Weitere Flächen die Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzes sowie des Wasserrechts darstellen, sind nicht bekannt.

Landwirtschaftliche Nutzung der Fläche

Mit besonderem Verweis auf die geplante vorübergehende Befristung des Vorhabens, wird die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere beachtet und berücksichtigt. Neben der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien soll und kann mit dem geplanten Vorhaben der nachhaltigen Regeneration der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen werden.

Während der gesamten Betriebsdauer der PV-Anlage ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit weder in Richtung Ackerbau noch in Richtung Grünland möglich.

Biodiversität

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ergeben sich weitere positiv hervorzuhebende Aspekte für den Naturhaushalt:

während der Betriebszeit der PV-Anlage kann sich der unterhalb gelegene Erdboden **von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen**. Über den Betriebszeitraum der PV-Anlage erfolgt keinerlei Eintrag von Nährstoffen, Pestiziden oder Insektiziden. Ebenso wird der gegebenenfalls stattfindende Nitrateintrag durch Gülle und andere Dünger in das Grundwasser für diesen Zeitraum ausgesetzt.

So werden erhebliche Mengen entsprechend belasteter Einträge in Boden- und Grundwasser vollständig eingespart. In der Betriebsphase der PV-Anlage kann sich somit auf dieser Fläche vitales Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren oder selteneren Pflanzen wieder deutlich vermehren.

Außer der natürlichen Wiederansiedlung von Insekten und Wildbienen stellt insbesondere, für die wirtschaftliche Nutzung der umliegenden Obstplantagen, die artenreiche Insektenvielfalt eine als Bestäuber unentbehrliche Privilegierung dar.

Es kommen keine Pestizide und Fungizide zum Einsatz, was insbesondere einen Schutz für die Insekten vor Vergiftungen darstellt. Da Wildkräuter bzw. Wildblumen auf der dem Areal der PV-Anlage im natürlichen Jahreszeitenverlauf blühen, finden Bienen während der Flugsaison

immer ein ausreichendes Nahrungsangebot. Insekten und Bienen, die sich auf dem Areal ansiedeln, fliegen auch das Umfeld der PV-Anlage an. Weiterhin kann das umzäunte Areal für Imker einen sicheren Standort für ihre Bienenvölker darstellen.

Städtebauliches Konzept und Art und Maß der baulichen Nutzung

- Die geplante PV-Anlage und die Lage des Plangebiets ist so gewählt, dass es zu einer möglichst geringen Landschaftsbildbeeinträchtigung kommt.
- Zu Gehölzflächen, Kleingewässern und weiteren gesetzlich geschützten Biotopen wird im Zuge der Detailplanung ein ausreichend großer Abstand eingehalten, der von jeglicher Bebauung freigehalten wird.
- Die geplante PV-Anlage wird ausschließlich im Bereich der festzusetzenden Sondergebietsfläche errichtet.
- Im Vorfeld der Solarmodulinstallation sind i.d.R. keine Erdarbeiten oder Geländebewegungen erforderlich.
- Zur Befestigung der Solarmodule im Boden werden diese auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen mit einem Abstand zwischen 3,0 und 4,0 m aufgestellt. Das Material der Unterkonstruktion ist i.d.R. aus verzinktem Stahl.
- Die Ausrichtung der Modultische erfolgt geneigt nach Süden.
- Die Höhe der Modultische sowie der geplanten Nebenanlagen liegt i.d.R. unter 4,0 m.
- Mit Verweis auf die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft soll während der Nutzungsdauer eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sein, wie zum Beispiel durch die Beweidung der Tischzwischenräume durch Schaafe.
- Nach derzeitiger Planung erfolgt die Anordnung der Modultische vorläufig mit einem Modulreihenabstand von max. 2,7 m. Der Neigungswinkel der Module beträgt vorläufig 15°.
- Die Leistung beträgt vorläufig **bis zu 70 MWp**.
- Der Modultyp steht derzeit noch nicht final fest. Es werden jedoch Module namhafter Hersteller verbaut, deren Leistung > 440 Wp beträgt.

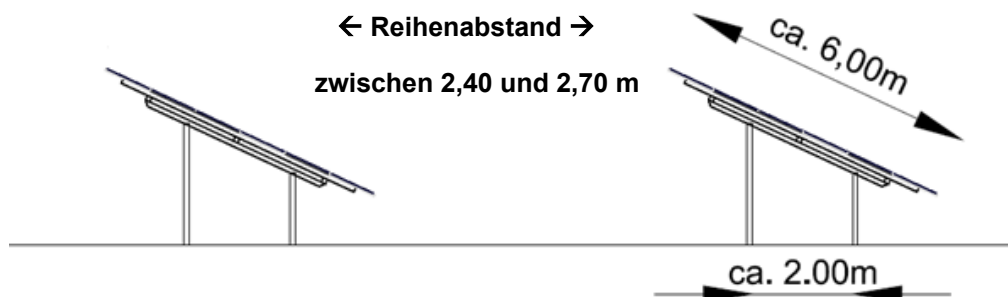


Abbildung 1 Schematischer Querschnitt Modultische (ohne Maßstab)

Erschließung

Die geplante Erschließung des Plangebiets erfolgt von der A10 kommend, abzweigend auf die B158, weiter folgend auf die L235. Der L235 wird bis Wesendahl gefolgt. Der direkte Zugang zum Betriebsgelände, ein gut ausgebauter landwirtschaftlicher Weg, führt direkt von der L235 zum Plangebiet.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht vorgesehen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens wird im Bereich der oben genannten Straßen nur unwesentlich erfolgen, da es sich bei PV-Anlagen um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Einzig während der Bauphase ist mit einem gesteigerten Verkehrsaufkommen durch den damit verbundenen Liefer- und Handwerkerverkehr zu rechnen. Schäden an der Fahrbahn sind im Normalfall nicht zu erwarten. Sollte dies wider Erwarten eintreten, wird der ursprüngliche Zustand vom Vorhabenträger wiederhergestellt werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den PV-Anlagen sind nur äußerst selten durchzuführen und erzeugen somit kein zusätzlich nennenswertes Verkehrsaufkommen. Die Erschließung des Vorhabenstandortes ist damit gesichert.

Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet prognostizierbar, die auch nur im Ansatz zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen i.S.v. Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Blendwirkungen

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft treten relevante Blendwirkungen nur bei fest installierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Da das Plangebiet nahezu ebenes Gelände ist und von Baumreihen umgeben ist, sind keine Blendwirkungen zu erwarten.

Bei zunehmender Entfernung zum Solarpark sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich - wenn überhaupt - auf wenige Tage im Jahr.

Nächst angrenzende Wohnnutzungen befinden sich in mehr als 750 m Entfernung. Blendwirkungen sind aufgrund des Abstandes und Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.

Betriebliche Lärmemissionen

Im näheren Bereich der Anlage können durch bspw. Wechselrichter und Kühlanlagen betriebsbedingte geringe Lärmemissionen entstehen. Zur Gewährleistung des notwendigen Schallschutzes werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden in jedem Fall eingehalten.

Sonstige betriebliche Immissionen und Emissionen

Beleuchtungen der geplanten Anlage sind nicht vorgesehen.

Als theoretisch mögliche Erzeuger von (Magnet-)Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen definitionsgemäß in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten allerdings regelmäßig deutlich die festgesetzten Grenzwerte und sind somit unbedenklich.

Leistung, Einspeisung, Versorgung, Entsorgung, Leitungen

Die geplante PV-Anlage weist eine Nennleistung **von bis zu 70 MWp** auf und speist den erzeugten Strom in das öffentliche Netz ein. Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt eine unterirdische Verlegung der Stromkabel. Bei dieser Anlagengröße erfolgt der externe Netzanschluss i.d.R. an einem Umspannwerk. Die Verlegung der Kabel verläuft im Normalfall entlang öffentlicher Wege und Straßen. Ein genauer Netzverknüpfungspunkt sowie der Verlauf der Kabeltrasse werden im Zuge des B-Plan-Verfahrens ermittelt und mit den Beteiligten Instanzen abgestimmt.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen auf natürlichem Wege versickern. Zwischen den Modulreihen ist hierfür ein ausreichend großer Abstand gegeben. Somit wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und der natürliche Wasserkreislauf wird nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist ebenfalls nicht zu

erwarten, da mit dem Vorhaben keine Stoffe freigesetzt werden, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist ein Anschluss an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz nicht erforderlich.

Die verwendeten Materialien der PV-Anlage werden im Anschluss an die Betriebsphase recycelt. Die Unterkonstruktion und Zaunpfosten werden in die Erde gerammt, so dass sie nach der Nutzung lediglich wieder aus dem Boden gezogen werden müssen. Die Materialien der Unterkonstruktion sind i.d.R. Stahl- und Aluminiumkomponenten, die problemlos entsorgt werden können. Ebenso sind die Module recycelbar und werden einem entsprechenden Entsorgungskreislauf zugeführt. Die übrigen Elektrokomponenten und Kabel (Kupfer und Aluminium) werden ebenfalls recycelt.

Einfriedung

Das geplante Vorhaben wird im Realisierungsfall von einem 2,3 m hohen Gitterzaun mit Übersteigenschutz (untere Durchschlupfhöhe > 10 cm für Kleintiere) umgeben. Dieser dient insbesondere der Sicherung der PV-Anlage vor unbefugtem Betreten, Diebstahl und Vandalismus. Die Zaunpfosten werden i.d.R. gerammt. Die Zufahrt zur eigentlichen PV-Anlage erfolgt im Normalfall durch eine geflügelte Toranlage.

Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben i.d.R. eine sehr geringe Brandlast. Die hier geplante Freiflächen-PV-Anlage besteht aus nicht brennbaren Gerüsten, wie z.B. Stahl, Zink oder Aluminium, sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere Teile der Solarmodule und der Kabel können als Brandlast angesehen werden. Daher ist eine etwaige Löschwasserversorgung als entbehrlich anzusehen. Für die theoretisch gegebene Möglichkeit eines Flächen- oder Rasenbrandes, sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PV-Anlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen. Zudem werden Brand- und Störfallrisiken durch fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage sowie regelmäßige Wartung minimiert.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

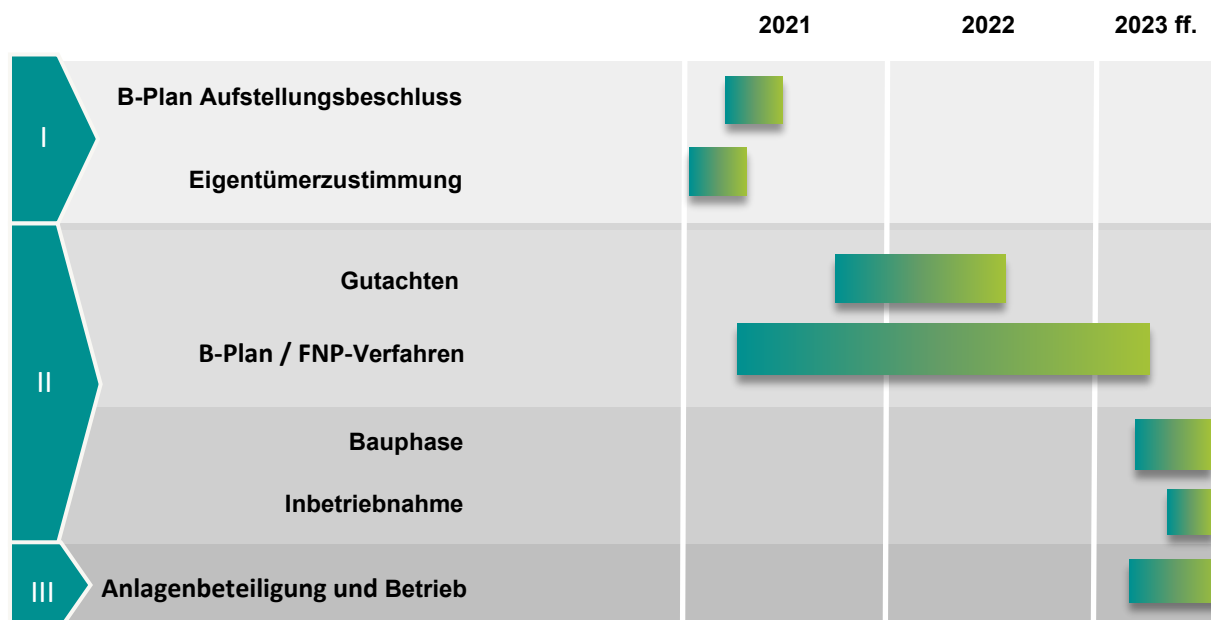
Durch das geplante Vorhaben werden die Flächen für die geplante PV-Anlage im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bilanziert für die dann auch ein entsprechender Ausgleich an geeigneter Stelle erfolgen wird.

Kommunale Wertschöpfung

Es ist uns ein Grundbedürfnis und wir streben es an, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Planung und dem Betrieb der PV-Anlage die kommunale Wertschöpfung vor Ort stattfinden zu lassen. I.d.R. erfolgt dabei die Gewerbesteuerzerteilung im Verhältnis 70:30 zu Gunsten des Sitzes der Betreibergesellschaft. Inwiefern ein Sitz der Betreibergesellschaft am Sitz der planenden Kommune erfolgen kann, lässt sich zu einem so frühen Planungszeitpunkt noch nicht abschließend festlegen, kann aber im weiteren Prozess geprüft werden.

Zeitlicher Projektplan

Nach dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wird mit einem Planungsbüro das eigentliche Bauleitplanverfahren angestoßen und abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt die Planung ca. 24 Monate dauern wird. Im Anschluss wird dann der Bau und die Inbetriebnahme sowie der Betrieb der Anlage erfolgen.



Kosten, Betriebsdauer, Rückbau

Die Gesamtinvestition wird nach ersten Schätzungen bei ca. 38 Mio. EUR liegen.

Die Anlage ist für eine Betriebsdauer von mindestens 30 Jahren konzipiert.

Der kommunalen Verwaltung entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger keine Kosten. Die benötigte Fläche der PV-Anlage verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachten. Bau- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Der Rückbau der gesamten Anlage ist ohne großen Aufwand möglich. Der Boden ist nur an wenigen Stellen versiegelt (Wechselrichter/Trafostation), die auf der gesamten Fläche nur eine minimale Teilfläche beansprucht. Auf der übrigen Fläche sind lediglich Pfosten in die Erde gerammt, die im Zuge des Rückbaus samt Unterkonstruktion entfernt werden können.

Änderung des Flächennutzungsplans

Aufgrund der geplanten Maßnahme ist es erforderlich den Flächennutzungsplan (FNP) anzupassen. Dies wird in diesem Zusammenhang mit beantragt.

Simone Thomas
Director International Market Development

Matthias Krämer
Senior Manager Project Development Germany